

## Vorlage-Nr. 14/463

öffentlich

**Datum:** 21.04.2015  
**Dienststelle:** Fachbereich 44  
**Bearbeitung:** Herr Kölzer

<b>Schulausschuss</b>	<b>05.05.2015</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>17.06.2015</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Ausschuss für Inklusion</b>	<b>22.06.2015</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>26.06.2015</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Machbarkeitsstudie "Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf die Förderschulen in Trägerschaft des LVR"**

### Beschlussvorschlag:

Zur Realisierung des Forschungsvorhabens "Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft des Landschaftsverbandes Rheinland", stellt der LVR dem Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung die Projektkosten in Höhe von 21.216 Euro zur Verfügung. Die Finanzierung erfolgt aus dem Budget des Dezernates 5.

Ein gemeinsames Zusammenwirken mit dem LWL bzw. dessen Förderschulen wird ausdrücklich begrüßt.

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	054		
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan		Aufwendungen: /Wirtschaftsplan	21.216 €
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan		Auszahlungen: /Wirtschaftsplan	21.216 €
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

L u b e k

## Zusammenfassung:

Im März 2014 hat der Schulausschuss die Vorlage 13/3420 „Schulentwicklungsbericht der LVR-Förderschulen und Perspektiven vor dem Hintergrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes“ zur Kenntnis genommen. Darin war die Erstellung einer Schulentwicklungsplanung (SEP) durch die Verwaltung mit einem Planungshorizont 2030 vorgesehen. Der vorgelegte Zeitplan sah für den Abschluss des SEP den 30.10.2015 vor.

Zwar wurde in den zurückliegenden Monaten seitens der Verwaltung bereits systematisch mit der Erhebung relevanter Daten begonnen. Sichtbar wurde jedoch, dass zum einen der Datenrücklauf deutlich „schleppender“ als geplant erfolgt, zum anderen die notwendige Analyse Datenmaterial voraussetzt, dessen aufwändige Zugänglichkeit bzw. Erhebung das Projekt SEP notwendigerweise erweitern muss. Hinzu kommt, dass zur Analyse des Datenmaterials im Dezernat nicht ausreichend wissenschaftliches Methodenwissen vorhanden ist. Damit der LVR vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen mehr Sicherheit in seine Planungen insbesondere für anstehende Entscheidungen erhält, soll die SEP des LVR mit wissenschaftlicher Unterstützung auf eine breitere Basis gestellt werden.

Zwischenzeitlich hat das Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung der Bergischen Universität Wuppertal einen Antrag auf Projektförderung (siehe **Anlage**) gestellt, um mit dem LVR eine Projektstudie mit dem Thema *„Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft des LVR“* zu erarbeiten. Ein gleichlautender Projektförderantrag wurde auch beim LWL eingereicht. Die angestrebte finanzielle Unterstützung durch den LVR beträgt 21.216 Euro.

Gegenstand und Ziel dieses Vorhabens ist die Entwicklung von Methoden zur überregionalen SEP bzw. zur überregionalen Planung von Förderschulstandorten unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW. Die Durchführung und Auswertung soll am Beispiel des LVR und seiner Förderschulen und deren Leistungen im Inklusionsprozess erfolgen.

Ein gemeinsames Zusammenwirken mit dem LWL bzw. dessen Förderschulen wird ausdrücklich begrüßt, so dass entsprechende Ergebnisse für ganz NRW zur Verfügung stehen und gegenüber dem Schulministerium einheitlich vertreten werden könnten.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/463:**

### **I. Schulentwicklungsplanung**

Das Schulgesetz NRW verpflichtet Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände, soweit sie Schulträgeraufgaben zu erfüllen haben, zur Sicherung eines gleichmäßigen und alle Schulformen und Schularten umfassenden Bildungs- und Abschlussangebots in allen Landesteilen für ihren Bereich eine mit den Planungen benachbarter Schulträger abgestimmte inklusive Schulentwicklungsplanung zu betreiben (§ 80 Abs. 1 SchulG NRW).

Dabei sollen Schulen und Schulstandorte so geplant werden, dass schulische Angebote aller Schulformen und Schularten einschließlich allgemeiner Schulen als Orte des Gemeinsamen Lernens unter möglichst gleichen Bedingungen wahrgenommen werden können (§ 80 Abs. 2 SchulG NRW).

Die durch die UN-Behindertenrechtskonvention (BRK) und das 9. Schulrechtsänderungsgesetz neu gesetzten Rahmenbedingungen beeinflussen und erschweren gegenüber früheren Planungen eine verlässliche Schulentwicklungsplanung des LVR. Genannt seien hier:

- Der Ausbau inklusiver Beschulungsangebote an allgemeinen Schulen auch in den Förderschwerpunkten der LVR-Förderschulen.
- Die demografische Entwicklung der Schülerzahlen unter Berücksichtigung von Geburtenraten, des medizinischen Fortschritts, verbesserter therapeutischer Möglichkeiten, der pädagogischen Frühförderung, technischer Hilfsmittel, Zuwanderungsdaten und deren Auswirkungen auf die „besonderen“ Förderschwerpunkte des LVR.
- Schulrechtliche Veränderungen / Vorgaben im Schulgesetz NRW
  - Regelförderort ist die allgemeine Schule, die Eltern können hiervon abweichend die Förderschule für ihr Kind mit sonderpädagogischem Förderbedarf wählen.
  - Schulträger von allgemeinen Schulen können Schwerpunktschulen bilden, die auch die Förderschwerpunkte des LVR mit einbeziehen.
  - Verordnung über die Mindestgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke und damit verbunden die Schließung von Förderschulen (insbesondere in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache) mit möglichen Auswirkungen auf die Aufnahmezahlen der LVR-Schulen.
  - Änderung der Klassenfrequenzwerte im Förderschwerpunkt Sprache (Sek. I).
  - Grundsätzlich stellen die Eltern über die allgemeine Schule einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des Bedarfs an sonderpädagogischer Unterstützung und nur noch in Ausnahmefällen die allgemeine Schule.
  - Einschränkung des AO-SF-Verfahrens in den Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache mit möglichen Auswirkungen auf die Aufnahmezahlen der LVR-Schulen.

- Die Bildungsgänge an der Förderschule dauern grundsätzlich 10 Jahre (Wegfall der vorgeschalteten E-Klasse bei den LVR-Schulen). Einzige Ausnahme bildet die Förderschule Geistige Entwicklung mit 11 Jahren.
- Erhöhter Unterstützungsbedarf von Schülerinnen und Schülern mit komplexen Behinderungs- und Krankheitsformen (u.a. Schwerst- und Mehrfachbehinderung, herausforderndem Verhalten, Autismus).

## **II. Bisheriger Planungsstand**

Im März 2014 hat der Schulausschuss die Vorlage 13/3420 „Schulentwicklungsbericht der LVR-Förderschulen und Perspektiven vor dem Hintergrund des 9. Schulrechtsänderungsgesetzes“ zur Kenntnis genommen. Darin war die Erstellung eines Schulentwicklungsplans (SEP) durch die Verwaltung mit einem Planungshorizont 2030 vorgesehen. Der vorgelegte Zeitplan sah für den Abschluss des SEP den 30.10.2015 vor.

Zwar wurde in den zurückliegenden Monaten seitens der Verwaltung bereits systematisch mit der Erhebung relevanter Daten begonnen. Sichtbar wurde jedoch, dass zum einen der Datenrücklauf deutlich „schleppender“ als geplant erfolgt, zum anderen die notwendige Analyse Datenmaterial voraussetzt, dessen aufwändige Zugänglichkeit bzw. Erhebung das Projekt SEP notwendigerweise erweitern muss. Hinzu kommt, dass zur Analyse des Datenmaterials im Dezernat nicht ausreichend wissenschaftliches Methodenwissen vorhanden ist.

Damit der LVR vor dem Hintergrund dieser Rahmenbedingungen und vor der Zielsetzung des Landes NRW (den Inklusionsanteil aller Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen spätestens bis zum Schuljahr 2019/20 wesentlich zu erhöhen<sup>1</sup>), mehr Sicherheit in seine Planungen insbesondere für anstehende Entscheidungen (z.B. Zuschnitt von Zuständigkeitsbereichen, Raum- und Standortplanungen, Durchführung von baulichen Maßnahmen) erreicht, soll die SEP des LVR mit wissenschaftlicher Unterstützung auf eine breitere Basis gestellt werden.

Zwischen den Verwaltungen von LWL und LVR ist abgestimmt, dass die Untersuchung in Kooperation durchgeführt wird. Entsprechende Ergebnisse stünden dann für ganz NRW zur Verfügung und könnten gegenüber dem Schulministerium NRW von den Landschaftsverbänden als nach dem Schulgesetz verpflichtete Schulträger für spezifische Förderschwerpunkte einheitlich vertreten werden.

Klarstellend soll nochmals darauf hingewiesen werden, dass die SEP für die Schulen des LVR nicht von dem Wuppertaler Institut aufgestellt wird. Die SEP wird auf der Grundlage der LVR-spezifischen schulpolitischen Positionierung vom LVR verabschiedet; durch die Beteiligung des LVR an dem Projekt soll die LVR-SEP jedoch deutlich an Qualität, Prägnanz und Verlässlichkeit gewinnen.

## **III. Machbarkeitsstudie zur Schulentwicklungsplanung des LVR**

1 70% Inklusionsanteil im Förderbereich Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache  
50% Inklusionsanteil im Förderbereich Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung (vergl. Landtagsdrucksache 16/2432, S. 3)

Das *Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung der Bergischen Universität Wuppertal* ist mit dem Angebot an den LVR herangetreten, eine Machbarkeitsstudie mit dem Thema „*Entwicklung von Instrumenten für die überregionale Schulentwicklungsplanung und deren beispielhafte Anwendung auf Förderschulen in Trägerschaft des LVR*“ im Rahmen eines Projektes zu erarbeiten.

Gegenstand und Ziel dieses Vorhabens ist die Entwicklung von Methoden zur überregionalen Schulentwicklungsplanung bzw. zur überregionalen Planung von Förderschulstandorten unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion an den Schulen in NRW. Die Durchführung und Auswertung soll am Beispiel des LVR und seiner Förderschulen und deren Leistungen im Inklusionsprozess erfolgen.

Das Institut sieht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich die Notwendigkeit der methodischen Weiterentwicklung von Instrumenten der Schulentwicklungsplanung. Dies insbesondere vor dem Hintergrund bestehender Unsicherheiten bei der Abschätzung zukünftig zu erwartender Schülerzahlen sowie der zukünftigen Ausprägung des Elternwahlrechts hinsichtlich des Förderortes ihrer Kinder. Auch müsse die (über)regionale Verteilung der Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf den Wohnort stärker als bisher berücksichtigt werden, da die Mindestgrößenverordnung zur Schließung von Förderschulstandorten führen könnte, aber gleichzeitig ein wohnortnahes und damit erreichbares Angebot sicher zu stellen sei.

Für die Abschätzung der zu erwartenden Nachfrage, die wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Planung der künftigen schulischen Angebote ist, sollen verschiedene Szenarien entwickelt werden, denen verschiedene Annahmen zu den bestimmenden Faktoren der Nachfrage zugrunde gelegt werden. Die Szenarien sollen Konfidenzintervalle (Unter- und Obergrenzen) für die erwarteten Schülerzahlen (mindestens bis 2020) liefern.

Es sollen automatisierte Verfahren entwickelt werden, mit denen auch für große Mengengerüste (Schülerzahlen) und für jeden einzelnen Förderbedarf die wohnortnächsten Schulen bestimmt werden können. In diese statistische Suche nach optimalen Standorten sollen weitere Kriterien integriert werden (baulicher Zustand des Schulgebäudes – Investitionsbedarf / Nähe zu allgemeinen Schulen). Die besonderen Rahmenbedingungen der LVR-Förderschulen (z.B. die pädagogische Frühförderung durch die Schulen mit dem Förderschwerpunkt Hören und Kommunikation bzw. Sehen) sollen berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung werden getrennt nach Förderschwerpunkten der LVR-Förderschulen erfasst, und sollen auch darüber Auskunft geben,

- wie die spezifische sonderpädagogische Expertise der LVR-Förderschulen auch bei sinkenden Schülerzahlen in der Region erhalten werden kann. In diesem Zusammenhang ist auch die Möglichkeit einzubeziehen, dass einzelne LVR-Förderschulen perspektivisch keine Schülerinnen und Schüler in ihrem Gebäude unterrichten (wie die LVR-Johann-Kepler-Schule, Förderschwerpunkt Sehen in Aachen seit dem Schuljahr 2013/2014), gleichwohl aber z. B. die pädagogische Frühförderung sicherstellen und/oder Schülerinnen und Schüler im Gemeinsamen Lernen betreuen oder Peer-Group-Angebote machen.

- wie sich die Schülerzahlentwicklung unter Berücksichtigung zunehmender Aufgabenwahrnehmung im Bereich des Gemeinsamen Lernens (Beratung, Fortbildung, Peer-Group-Angebote) auf zukünftige Raumbedarfe auswirken wird? Welche Räume werden zukünftig benötigt, um diese Aufgaben optimal wahrnehmen zu können?
- wie der Entwicklung zu einer „Restschule“ (es werden nur noch Schülerinnen und Schüler mit schwersten und komplexen Behinderungen beschult) begegnet werden kann, wenn übrige Schülerinnen und Schüler vermehrt allgemeine Schulen besuchen. Welche Auswirkungen hat diese Entwicklung auf die betroffenen Schülerinnen und Schüler, Lehr- und Betreuungskräfte, Eltern? Wie können auch für diese Schülerinnen und Schüler Grundaussagen der UN-BRK umgesetzt werden?

Neben den genannten vorrangigen Untersuchungsergebnissen erhofft sich die Verwaltung auch Hinweise, die perspektivisch zum Thema berufliche Übergänge hilfreich sein können.

Die Methodik, die entwickelten Planungsszenarien und die Ergebnisse sowie Empfehlungen aus der Anwendung auf den LVR als überregionalen Schulträger werden in einem Bericht zusammengefasst. Dieser Bericht und die Ergebnisse werden in einer Sitzung des LVR-Schulausschusses sowie in Veranstaltungen mit den Schulleitungen und Elternvertretungen der LVR-Förderschulen vorgestellt.

#### **IV. Kosten und Finanzierung**

Der vorgelegte Finanzierungsplan (s. Seiten 12/13 des anliegenden Antrags) des Instituts sieht einen Kostenrahmen von 24.960 Euro vor. Bei einem Eigenanteil von 15% für das Institut verbleibt für den LVR eine Projektförderung in Höhe von 21.216 Euro. Die benötigten Mittel werden im Rahmen des zur Verfügung stehenden Budgets durch Einsparungen an anderer Stelle bereitgestellt.

#### **V. Zeitplan und weiteres Verfahren**

Die Gesamtlaufzeit des Forschungsvorhabens soll acht Monate betragen. Das Institut geht in seiner Antragstellung (S. 12 unten) davon aus, am 01. Juni 2015 zu beginnen und das Projekt am 31. Januar 2016 abzuschließen. Da der Landschaftsausschuss erst in seiner Sitzung am 26. Juni 2015 über den Antrag entscheidet, kann, einen zustimmenden Beschluss voraussetzend, das Projekt erst einen Monat später starten. Projektende wäre dann der 29. Februar 2016.

In der Zwischenzeit wird die Verwaltung die noch ausstehenden Daten einfordern und weitere vorbereitende Arbeiten (z.B. Aktualisierung der Raumverzeichnisse aller LVR-Schulstandorte, Raumnutzung, Raumbedarf, Überprüfung der derzeitigen Zuständigkeitsbereiche/Einzugsbereiche je Schulstandort) zur LVR-SEP durchführen. Zusätzliche Aspekte werden sich aus dem Forschungsvorhaben ergeben und aufgrund der engen Begleitung durch die Verwaltung, möglichst frühzeitig in die weiteren Überlegungen einfließen. Der im „Schulentwicklungsbericht“ (Vorlage 13/3420) genannte Abschlusstermin für die LVR-SEP kann aufgrund der gestiegenen Anforderungen an eine inklusive SEP und infolge des geplanten Projektendes nicht eingehalten werden. Die Ergebnisse der Machbarkeitsstudie des Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung der Bergischen Universität Wuppertal müssen abgewartet werden. Die

gewonnenen Erkenntnisse werden dann in die Überlegungen zur Aufstellung der LVR-SEP einfließen und entsprechend angewendet. Unter Berücksichtigung der bisher gemachten Erfahrungen zur Aufstellung der SEP, soll die Fertigstellung bis Ende 2016 erfolgen. Aufgrund der Notwendigkeit einer unbedingt belastbaren Planung, muss hier dem Grundsatz „Gründlichkeit vor Schnelligkeit“ Rechnung getragen werden. Die Verwaltung wird die Politik über den Planungsprozess auf dem Laufenden halten.

L u b e k

***Antrag auf Projektförderung für die Machbarkeitsstudie:***

**Entwicklung von Instrumenten für die über-  
regionale Schulentwicklungsplanung  
und deren beispielhafte Anwendung  
auf Förderschulen in Trägerschaft  
des Landschaftsverbandes Rheinland**

Wuppertaler Institut für  
bildungsökonomische Forschung

Bergische Universität Wuppertal  
Gaußstr. 20  
42119 Wuppertal

Kontakt:  
Dr. Alexandra Schwarz  
0202-439-5114  
[schwarz@wiwi.uni-wuppertal.de](mailto:schwarz@wiwi.uni-wuppertal.de)



# 1. Hintergrund

Nordrhein-Westfalen hat mit dem Ersten Gesetz zur Umsetzung der VN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen (9. Schulrechtsänderungsgesetz, 9. SchRÄndG) und insbesondere mit dem dort geregelten Wahlrecht der Eltern hinsichtlich des Förderortes bedeutende Schritte bei der rechtlichen Implementierung der VN-Behindertenrechtskonvention unternommen. Gerade im Vergleich zur Situation in anderen Bundesländern findet der so begonnene Weg, den uneingeschränkten Zugang zu und die gleichberechtigte Teilhabe an Bildung von Menschen mit Behinderung zu gewährleisten, breite Anerkennung.<sup>1</sup>

Mit dem neu gefassten Schulgesetz wird ein grundlegender Richtungswechsel in der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen eingeleitet. Bilden bislang die Förderschulen die Grundlage der schulischen Versorgung von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, so wird die Stärkung des Elternwahlrechts eine Umstellung auf ein wohnortbezogenes, inklusives Angebot nach sich ziehen. Die allgemeine Schule ist im Regelfall der Förderort für alle Kinder und Jugendlichen, unabhängig davon, welcher speziellen Förderung sie bedürfen und unabhängig von möglicherweise vorliegenden körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen. Das bildungspolitische Ziel besteht darin, den Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen deutlich zu erhöhen. So sollen in Nordrhein-Westfalen spätestens zum Schuljahr 2019/20 65% aller Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemeinen Schulen unterrichtet werden (70% Inklusionsanteil im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen, 50% Inklusionsanteil in den Förderbereichen Sehen, Hören und Kommunikation, geistige Entwicklung sowie körperlich-motorische Entwicklung, vgl. NRW LTDrs. 16/2432, S. 3).

Wie auch in anderen Bundesländern<sup>2</sup> ist die Entwicklung der sonderpädagogischen Förderung in Nordrhein-Westfalen seit Mitte der 1990er Jahre durch eine steigende Förderquote gekennzeichnet. Bei insgesamt rückläufigen Schülerzahlen, die durch den demografischen Wandel bedingt sind, steigt die Zahl der Schüler mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf weiter an. Vor zehn Jahren, im Schuljahr 2003/04, hatten von allen Schülern in der Primarstufe (rund 818.000) 5,0% einen sonderpädagogischen Förderbedarf, im Schuljahr 2013/14 betrug dieser Anteil 7,3%. Im selben Zeitraum ist die Förderquote in der Sekundar-

<sup>1</sup> vgl. z.B. Mißling, S. & Ückert, O. (2014): Inklusive Bildung: Schulgesetze auf dem Prüfstand (Vorabfassung). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

<sup>2</sup> vgl. Autorengruppe Bildungsberichterstattung (2014): Bildung in Deutschland 2014, Bielefeld: Bertelsmann; Malecki, A. (2013) Sonderpädagogische Förderung in Deutschland – eine Analyse der Datenlage in der Schulstatistik, Wirtschaft und Statistik, Ausgabe Mai 2013, S. 356-365, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.

stufe I von 5,5% auf 6,9% gestiegen. Dabei haben die Förderquoten in allen Bereichen sonderpädagogischer Förderung zugenommen, besonders deutlich jedoch für den Förderbedarf Sprache in der Primarstufe (von 1,2% im Schuljahr 2003/04 auf 2,1% im Schuljahr 2013/14) und für den Förderbedarf emotionale und soziale Entwicklung in der Sekundarstufe I (von 0,7% auf 1,5% im selben Zeitraum).<sup>3</sup>

Hinsichtlich der besuchten Schulform und damit des Förderortes ist festzustellen, dass der Anteil der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die in allgemeinen Schulen unterrichtet werden (Inklusionsanteil), bereits seit der Ratifizierung der UN-Behindertenrechtskonvention im Jahr 2009 deutlich gestiegen ist. In der Primarstufe besuchten im Schuljahr 2003/04 17,5% der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf allgemeine Schulen, im Schuljahr 2012/13 waren es landesweit bereits 33,6% und im Schuljahr 2013/14 38,0% (vgl. Tabelle 1). Da die Umsetzung der Inklusion an den Schulen ein von der Primarstufe ausgehendes Aufwachsen des gemeinsamen Unterrichts vorsieht, bewegt sich die Entwicklung in der Sekundarstufe I noch auf einem deutlich niedrigeren Niveau. Hier lag der Inklusionsanteil im Schuljahr 2013/14 bei insgesamt nur 23,9%.

Festzustellen ist aber auch, dass der Aufwuchs des gemeinsamen Unterrichts maßgeblich der starken Zunahme des gemeinsamen Unterrichts im Förderbereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zuzuschreiben ist. In den Bereichen Lernen sowie emotionale und soziale Entwicklung in der Primarstufe besucht inzwischen mehr als die Hälfte der Schüler mit Förderbedarf eine allgemeine Schule. Zwar hat sich in den Förderbereichen der geistigen und körperlichen Entwicklung sowie der Sinnesschädigungen (Sehen, Hören und Kommunikation) der Inklusionsanteil im Primarbereich innerhalb der letzten zehn Jahre nahezu verdoppelt. Dennoch fallen die Inklusionsanteile hier deutlich geringer aus. So besucht im Schuljahr 2013/14 beispielsweise von den Kindern mit Hörschädigungen oder -behinderungen nur jedes fünfte eine allgemeine Grundschule. An den Förderschulen aller Förderbereiche zeigen sich damit – wenn auch nach konkretem Förderbedarf in durchaus unterschiedlichem Ausmaß – zurückgehende Schülerzahlen.

---

<sup>3</sup> vgl. Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (2014): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2013/14 (Statistische Übersicht Nr. 384), Düsseldorf.

*Tabelle 1: Inklusionsanteile nach Förderbedarf in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I in NRW, Schuljahre 2003/04, 2012/13 und 2013/14*

Schul- stufe	Schul- jahr	Inklusionsanteil (in %)							Gesamt
		Lern- und Entwicklungs- Störungen (LES)			Sinnes- schädigungen		Geistige Entwicklung	Körperlich- Motorische Entwick- lung	
		Lernen	Emotionale und soziale Entwicklung	Sprache	Hören und Kommuni- kation	Sehen			
Primar- stufe	03/04	25,6	23,3	10,5	9,7	7,0	8,2	20,4	17,5
	12/13	54,4	44,9	27,3	17,0	12,0	11,9	30,1	33,6
	13/14	61,8	50,0	31,1	19,4	13,9	15,7	31,4	38,0
Sekundar- stufe I	03/04	3,3	9,1	8,3	4,4	12,1	2,1	8,8	4,4
	12/13	20,3	24,9	36,4	21,3	25,0	3,0	15,0	18,4
	13/14	27,3	31,0	46,5	27,4	27,2	3,2	17,3	23,9

*Hinweis: Alle Angaben beziehen sich auf Schüler an öffentlichen Schulen und privaten Ersatzschulen*

*Quelle: Ministerium für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen (2014): Statistische Daten und Kennziffern zum Thema Inklusion – 2013/14 (Statistische Übersicht Nr. 384), Düsseldorf; eigene Berechnung.*

## **2. Problemstellung: Veränderte Determinanten der Schulentwicklungsplanung**

Mit der skizzierten Entwicklung gehen weitreichende Reorganisationsaufgaben der Schulträger einher. So ist zunächst festzustellen, dass sich die Schulträgeraufgaben durch das 9. SchRÄndG insofern verändern, da die Schulträger nun für die Schaffung eines inklusiven Schulangebots Sorge zu tragen haben (§§ 76, 80 9. SchRÄndG). Gleichzeitig ergeben sich keine expliziten Veränderungen der Schulträgeraufgaben im Hinblick auf förderschulische Angebote. Auch wenn zu erwarten ist, dass Förderschulstandorte zu schließen sind, bleibt § 78 SchulG unverändert: Die Schulträger haben weiterhin die Aufgabe, ein förderschulisches Bildungsangebot bereitzustellen, sofern hierfür ein Bedürfnis besteht und die Mindestgröße eingehalten wird (vgl. § 78 Abs. 4 SchulG). „Ein Bedürfnis besteht, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erforderlich ist, damit das Bildungsangebot der Schulform in zumutbarer Entfernung wahrgenommen werden kann. Werden die Voraussetzungen für die Errichtung und Fortführung einer Schule, für die die Trägerschaft der Gemeinde vorgesehen ist, nur durch Zusammenarbeit von Gemeinden gemäß § 80 Abs. 4 erreicht und führt diese Zusammenarbeit nicht zur Errichtung der Schule, so ist der Kreis verpflichtet, die Schule zu errichten und fortzuführen. Die Verpflichtung, Schulen zu errichten und fortzuführen, besteht nicht, soweit und solange andere öffentliche oder private Schulträ-

ger das Schulbedürfnis durch einen geordneten Schulbetrieb erfüllen.“ (§ 78 Abs. 4 SchulG) Auch zukünftig muss es folglich neben dem gemeinsamen Unterricht von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Förderbedarf an allgemeinen Schulen auch ein erreichbares Förderschulangebot geben, damit das Wahlrecht der Eltern nicht ins Leere läuft. In einer zeitlich nicht absehbaren Übergangsphase, in Abhängigkeit vom konkreten Förderbedarf eventuell aber auch langfristig, sind daher beide Angebote - Förderschulen und allgemeine Schulen - vorzuhalten. In dieser Übergangsphase ist außerdem eine gleichbleibende Qualität der förderschulischen Angebote sicherzustellen, was die Ausstattung mit Lehr- und Fachkräften sowie die Möglichkeit einschließt, die dem Bildungsgang entsprechenden Abschlüsse zu erlangen<sup>4</sup>.

Mit welcher Nachfrage nach gemeinsamem Unterricht, aber auch nach förderschulischen Angeboten zukünftig zu rechnen ist, kann derzeit aus mehreren Gründen kaum gesagt werden. Zuerst zu nennen ist das Wahlrecht<sup>5</sup> der Eltern, dessen Inanspruchnahme sich bereits in den oben dargestellten, steigenden Inklusionsanteilen ausdrückt. Unklar ist jedoch, ob Eltern die Beschulung an einer Förderschule grundlegend ablehnen werden und sich die Inklusionsanteile daher der 100%-Marke nähern werden, oder ob es einen darunter liegenden Sättigungspunkt der Nachfrage nach gemeinsamem Unterricht an Regelschulen geben wird. Denn es ist auch denkbar, dass Eltern sich nach wie vor oder sogar im Zeitverlauf wieder zunehmend für die Förderschule entscheiden, wenn sie diesen Förderort als besser geeignet für ihr Kind erachten. Dies könnte insbesondere bei Eltern der Fall sein, deren Kind geistig, körperlich oder mehrfach behindert ist und die daher den Wunsch haben, ihr Kind in einer Förderschule mit besonders kleinen Lerngruppen, spezieller Ausstattung, speziell geschultem Personal und Therapiekräften unterrichten zu lassen.

Eine weitere wichtige Determinante der zu erwartenden Entwicklung ist das Ausmaß, in dem überhaupt sonderpädagogische Förderbedarfe festgestellt werden. Für die Jahre 2011 und 2012 hat der Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen ermittelt, dass rund 95% der Anträge auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs von den Schulen gestellt wurden.<sup>6</sup> Mit Inkrafttreten des 9. SchRÄndG wird der Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs im Regelfall durch die Eltern gestellt (§ 19 Abs. 5 9. SchRÄndG). So soll dem Ressourcen-Etikettierungs-Dilemma begegnet werden: Schulen

---

<sup>4</sup> vgl. Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012

<sup>5</sup> „Sonderpädagogische Förderung findet in der Regel in der allgemeinen Schule statt. Die Eltern können abweichend hiervon die Förderschule wählen.“ (§ 20 Abs. 2 9. SchRÄndG)

<sup>6</sup> vgl. Unterrichtung des Landtags nach § 99 Landeshaushaltsordnung über die Prüfung des Schulbetriebs an öffentlichen Förderschulen vom 25.04.2013, G. K. -172 E 7-134

sollen nicht mehr den Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs stellen müssen, um zusätzliche Ressourcen für die Förderung zu erhalten. Kinder und Jugendliche sollen nach Möglichkeit nur noch dem Elternwillen entsprechend als förderbedürftig etikettiert werden. Nur in Ausnahmefällen kann eine allgemeine Schule einen solchen Antrag stellen und in der Regel nur dann, wenn der Schüler die Schuleingangsphase der Grundschule im dritten Jahr besucht (§ 19 Abs. 7 9. SchRÄndG). Nach Ende der Klasse 6 ist ein Antrag nicht mehr möglich. Auch diese Neuregelung lässt erwarten, dass die Nachfrage nach Unterrichtung an Förderschulen abnehmen wird. Faktisch sind es dann die *formal festgestellten* und nicht die tatsächlich vorliegenden Förderbedarfe, für die ein quantitativer Rückgang zu erwarten ist. Aufgrund der in den letzten Jahren gestiegenen Förderquote ist eher zu erwarten, dass der tatsächliche Anteil der förderbedürftigen Schüler stagniert, vielleicht sogar weiter zunimmt. Festzustellen ist auch, dass bislang keine Studie, Erhebung oder Befragung zum zu erwartenden Wahlverhalten der Eltern und ihren Motiven vorliegt.

Weiterhin ist für die Planung der *förderschulischen* Angebote von zentraler Bedeutung, dass im zeitlichen Zusammenhang mit der Änderung des Schulgesetzes die Verordnung über die Schulgrößen der Förderschulen und der Schulen für Kranke ebenfalls novelliert wurde. Hier hat das nordrhein-westfälische Landeskabinett eine Mindestgrößenverordnung (MindestgrößenVO) beschlossen, die im November 2013 in Kraft getreten ist. Diese sieht z.B. für Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen eine Mindestgröße von 144 Schülern vor, im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in der Sekundarstufe I liegt die Mindestgröße nun bei 55 statt bisher 33 Schülern. Bereits im Schuljahr 2012/2013 haben rund 69% der Förderschulen in Nordrhein-Westfalen die in der Verordnung genannte Mindestgröße unterschritten.<sup>7</sup> Insbesondere im Förderbereich Lernen wird ein Großteil der Förderschulen nicht fortbestehen können. Die entsprechenden schulorganisatorischen Maßnahmen (Schließung, Bildung von Schulverbänden) müssen die Schulträger mit Wirkung spätestens zum Schuljahresbeginn 2015/16 fassen, sodass im Herbst 2015 erste verlässliche Zahlen zur Auswirkung der Mindestgrößenverordnung auf den Bestand der Förderschulen zu erwarten sind.

Die MindestgrößenVO setzt die sechste Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (6. AVOzSchVG) vom 17. Oktober 1978 außer Kraft, in der bislang die Schülerzahlen an Förderschulen geregelt waren. Die alte Verordnung enthielt auch Ausnahmeregelun-

---

<sup>7</sup> Öffentliche, im Verbund geführte Förderschulen, d.h. „[...] Schulen, die mit Genehmigung der oberen Schulaufsichtsbehörde als eine Schule in kooperativer oder integrativer Form geführt werden [...]“ (LTDruks. 16/2192, S. 2).

gen dahingehend, dass die dort angegebenen Schulgrößen bis um die Hälfte unterschritten werden durften, wenn die schulorganisatorischen Verhältnisse oder die Gewährleistung eines zumutbaren Schulbesuchs dies erforderten (§ 2 Abs. 1 6. AVOzSchVG). Die neue MindestgrößenVO enthält derlei Ausnahmeregelungen nicht mehr. Die Landesregierung begründet die Neuregelung der Mindestgrößen von Förderschulen mit dem Zugang von Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu allgemeinen Schulen als gleichwertigem Angebot, wodurch die niedrigen Mindestgrößen der Förderschulen nicht mehr erforderlich sind, um den Schülern den Zugang zur schulischen Bildung zu ermöglichen.<sup>8</sup>

Die Schülerzahlen, die laut § 1 MindestgrößenVO für die Errichtung und Fortführung öffentlicher Förderschulen im Bereich der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie von Schulen für Kranke erforderlich sind, finden sich in Tabelle 2. Sie sind dort auch den zuvor gültigen Mindestschülerzahlen laut 6. AVOzSchVG gegenübergestellt, von denen aufgrund der genannten Ausnahmeregelungen häufig abgewichen wurde. Rechnerisch ergibt sich die erforderliche Mindestgröße für Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen und Sprache, indem von einer einzügigen Förderschule ausgegangen und der Klassenfrequenzrichtwert<sup>9</sup> entsprechend des Förderschwerpunktes der Förderschule multipliziert wird mit: *Zahl der obligatorisch vorgesehenen Klassenstufen plus Eins*. Durch die Addition einer weiteren Klassenstufe soll berücksichtigt werden, dass Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Regelfall drei Jahre in der Schuleingangsphase verbleiben bzw. ein Schüler den zehnjährigen Bildungsgang um bis zu zwei Jahre überschreiten kann.<sup>10</sup> Auch die Mindestgröße der Förderschulen mit Schwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung folgt dieser Systematik, liegt jedoch je Schulstufe um 11 Schüler niedriger, da diese Förderschulen Schüler „[...] in der Regel erst im Laufe der Grundschulzeit aufnehmen und noch mehr als andere Förderschulen nur vorübergehend unterrichten und erziehen sollen.“<sup>11</sup> In den übrigen Förderschwerpunkten orientiert sich die MindestgrößenVO an dem bis dahin geltenden Recht. Die Differenzierung innerhalb der Förderschwerpunkte Sehen sowie Hören und Kommunikation wird aufgehoben. An Förderschulen der Schwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation sowie körperlich-motorische Entwicklung werden künftig Schüler, die zusätzlich geistig behindert sind, mitgerechnet. An Schulen mit den Förderschwerpunkten Sehen sowie Hören und Kommuni-

---

<sup>8</sup> vgl. Schule NRW (Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung), Sonderheft Inklusion 01/2014, S. 42 ff.

<sup>9</sup> vgl. Verordnung zur Ausführung des § 93 Abs. 2 Schulgesetz (VO zu § 93 Abs. 2 SchulG), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. März 2014

<sup>10</sup> vgl. Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung – AO-SF, zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. November 2012

<sup>11</sup> vgl. Schule NRW (Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung), Sonderheft Inklusion 01/2014, S. 44

kation werden Kinder in pädagogischer Frühförderung und Schüler, die im Auftrag der Schulaufsichtsbehörde in allgemeinen Schulen gefördert werden, ebenfalls mitgezählt.

*Tabelle 2: Mindestschülerzahlen an Förderschulen nach Förderschwerpunkt lt. Aktuell gültiger MindestgrößenVO und lt. 6. AVOzSchVG (außer Kraft)*

Förderschule mit Förderschwerpunkt	Mindestschülerzahl laut MindestgrößenVO	Für geordneten Schulbetrieb erforderliche Schülerzahl laut 6. AVOzSchVG
<b>Lernen</b>	<b>144</b>	144
<i>Nur Sekundarstufe I</i>	<b>112</b>	
<b>Emotionale und soziale Entwicklung</b>	<b>88</b>	
<i>Nur Primarstufe</i>	<b>33</b>	33
<i>Nur Sekundarstufe I</i>	<b>55</b>	33
<b>Sprache</b>		
<i>Nur Primarstufe</i>	<b>55</b>	33
<i>Nur Sekundarstufe I</i>	<b>66</b>	33
	<b>110</b>	Gehörlose: 100
<b>Hören und Kommunikation</b>	(einschl. Kinder in pädagogischer Frühförderung und in allgemeinen Schulen unterstützte Schüler)	(geistig behinderte Schüler nicht mitzurechnen) Schwerhörige: 110
	<b>110</b>	Blinde: 100
<b>Sehen</b>	(einschl. Kinder in pädagogischer Frühförderung und in allgemeinen Schulen unterstützte Schüler)	(geistig behinderte Schüler nicht mitzurechnen) Sehbehinderte: 110
	<b>50</b>	50
<b>Geistige Entwicklung</b>	(einschl. Schüler in der Berufspraxisstufe)	(einschl. Werkstufe)
	<b>110</b>	100
<b>Körperlich-motorische Entwicklung</b>		(geistig behinderte Schüler nicht mitzurechnen)
<b>Förderschulen im Verbund</b>	<b>144</b>	
<i>Nur Sekundarstufe I</i>	<b>112</b>	
	12	12
Schulen für Kranke	(mit mind. vierwöchigem Krankenhausaufenthalt)	(mit mind. vierwöchigem Krankenhausaufenthalt)

### 3. Forschungs- und Entwicklungsbedarf

Im Rahmen einer im Herbst 2014 abgeschlossenen Studie für die Schulträger im Kreisgebiet Paderborn<sup>12</sup> hat das WIB gezeigt, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung der Inklusion im Schulbereich in Nordrhein-Westfalen eine methodische Weiterentwicklung von Instrumenten zur Schulentwicklungsplanung erforderlich ist. Denn zum einen unterliegt, wie oben beschrieben, die Abschätzung der zukünftig an Förderschulen zu erwartenden Schülerzahlen großer Unsicherheit und kann derzeit nur grob abgeschätzt werden. Insbesondere gilt dies für das Ausmaß, mit dem Eltern ihr Wahlrecht hinsichtlich des Förderortes tatsächlich in Anspruch nehmen. Zum anderen muss die (über-)regionale Verteilung der Schüler im Hinblick auf deren Wohnort stärker als bisher berücksichtigt werden, da zwar die MindestgrößenVO zur Schließung von Förderschulstandorten führen könnte, aber gleichzeitig ein wohnortnahes und damit erreichbares Angebot sichergestellt werden muss.

Insgesamt bedeutet dies, dass für die Abschätzung der zu erwartenden Nachfrage, die wesentlicher Bestimmungsfaktor für die Planung der künftigen förderschulischen Angebote ist, verschiedene Szenarien zu entwickeln sind. Diesen Szenarien müssen verschiedene Annahmen zu den Determinanten der Nachfrage zugrunde liegen und insgesamt sollten die verschiedenen Szenarien Konfidenzintervalle (Unter- und Obergrenzen) für die zu erwartenden Schülerzahlen (mindestens bis zum Jahr 2020) liefern.

Ebenfalls zu entwickeln sind automatisierte Verfahren, mit denen auch für große Mengengerüste (Schülerzahlen) und für jeden einzelnen Förderbedarf die wohnortnächsten Schulen bestimmt und so unter grundsätzlich konkurrierenden Förderschulstandorten der im Sinne der regionalen Erreichbarkeit bestgelegene identifiziert werden kann. In diese statistische Suche nach optimalen Standorten sind weitere Kriterien zu integrieren, z.B. baulich-räumlicher Zustand des Schulgebäudes (Investitionsbedarf), die Raumbedarfe, Veränderungen in den Verordnungen zur Schüler-Lehrer-Relation sowie die Nähe zu allgemeinen Schulen.

Die Situation an Schulen in Trägerschaft der Landschaftsverbände in Nordrhein-Westfalen (Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sekundarstufe I) und körperlich-motorische Entwicklung) stellt dabei ein besonders bedeutendes Anwendungsfeld für dieses Forschungsvorhaben dar, da hier weitere Rahmenbedingungen zu berücksichtigen sind, die an Förderschulen mit Förderschwerpunkten im Bereich der Lern- und Entwick-

<sup>12</sup> Schwarz, A. & Makles, A. (2014): Gemeinsamer Schulentwicklungsplan für die Förderschulen im Kreis Paderborn. Online verfügbar unter: [http://www.kreis-paderborn.de/kreis\\_paderborn/presse/2014/entries/schulentwicklungsplan.php](http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/presse/2014/entries/schulentwicklungsplan.php)

lungsstörungen nicht zum Tragen kommen. Im Rahmen der Studie für das Kreisgebiet Paderborn zeigte sich beispielsweise, dass die Förderschule mit Schwerpunkt Hören und Kommunikation in Büren (Träger ist hier der Landschaftsverband Westfalen-Lippe) voraussichtlich im Schuljahr 2019/20 die laut MindestgrößenVO benötigte Schülerzahl nicht mit den Präsenzschaülern allein erreichen wird. Erst unter Hinzurechnung der extern an allgemeinen Schulen geförderten Schüler und der Kinder in Frühförderung wird die Mindestschülerzahl voraussichtlich und zumindest mittelfristig erreicht. Möglicherweise wird im Zuge der Umsetzung der Inklusion die Zahl der von den Landschaftsverbänden an den Regelschulen geförderten Schüler weiter zunehmen. Es gilt also zu beobachten, wie sich die Zahl der Präsenzschaüler an Schulen aller Förderschwerpunkte, die sich in Trägerschaft der Landschaftsverbände befinden, in den nächsten Schuljahren weiter entwickelt, damit rechtzeitig Anpassungen der Schulstruktur vorgenommen werden können und gleichzeitig der geordnete Schulbetrieb an den Förderschulen gewährleistet bleibt. Eine Weiterentwicklung von Methoden zur Schulentwicklungsplanung ist also auch für Planungsaufgaben der Landschaftsverbände als Schulträger äußerst relevant.

Vor diesem Hintergrund beantragen wir die Förderung des skizzierten Forschungsvorhabens durch den Landschaftsverband Rheinland. Ziel des Vorhabens ist, Methoden zur überregionalen Planung von Förderschulstandorten und von Maßnahmen im Kontext der Inklusion an den Schulen zu entwickeln und am Beispiel der LVR-Förderschulen die Machbarkeit des entwickelten Vorgehens zu testen.

Das WIB strebt dabei an, das Forschungsvorhabens in einer landesweiten Perspektive durchzuführen und beantragt die Förderung des Forschungsvorhabens bei beiden Landschaftsverbänden in Form getrennter Anträge. Sofern sich beide Landschaftsverbände für eine Förderung des Vorhabens entscheiden und eine zeitgleiche Bereitstellung der erforderlichen Daten gewährleistet ist, sollen das methodische Vorgehen, die Analysen und die jeweils erzielten Ergebnisse zeitlich - und sofern sinnvoll und erforderlich auch inhaltlich - aufeinander abgestimmt werden. Sollte sich der Landschaftsverband Westfalen-Lippe nicht für eine Förderung des Vorhabens entscheiden, so bleibt die Durchführung des Vorhabens am Beispiel des Landschaftsverbandes Rheinland hiervon unberührt. Die nun folgenden Erläuterungen sowie der Arbeits- und Kostenplan beziehen sich ausschließlich auf den Antrag auf Projektförderung an den Landschaftsverband Rheinland.

Der Landschaftsverband Rheinland (LVR), der regionale Kommunalverband der 13 kreisfreien Städte und 12 Kreise im Rheinland sowie der Städtereion Aachen, unterhält 35 Förderschulen in den Schwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache (Sekundar-

stufe I) und körperlich-motorische Entwicklung. Zudem unterhält der LVR an LVR-Kliniken in Bedburg-Hau und in Viersen jeweils eine Schule für Kranke und das LVR-Berufskolleg (Fachschulen des Sozialwesens) mit Standorten in Düsseldorf und Bedburg-Hau.<sup>13</sup> Daneben unterhält der LVR zwei Schulen mit dem Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung in Solingen (eine Schule der Sekundarstufe I und ein Berufskolleg). Außerdem erbringt der LVR Leistungen im Bereich der heil- und sonderpädagogischen Frühförderung und unterstützt den gemeinsamen Unterricht an Regelschulen. Für die tägliche Beförderung der Schülerinnen und Schüler organisiert und finanziert der LVR einen Schülerspezialverkehr.

#### 4. Arbeitsplan

Gegenstände des zuvor beschriebenen Vorhabens sind

- A) Entwicklung von Methoden zur überregionalen Schulentwicklungsplanung unter besonderer Berücksichtigung der Umsetzung der Inklusion an den Schulen in Nordrhein-Westfalen
- B) Durchführung und Auswertung am Beispiel der Angebote des Landschaftsverbandes Rheinland. Dabei sollen alle allgemeinbildenden LVR-Förderschulen der Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache und körperlich-motorische Entwicklung betrachtet werden (d.h. ohne Berücksichtigung der Berufskollegs). Die LVR-Schule mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung (Sekundarstufe I) in Solingen soll lediglich im Hinblick auf die künftig zu erwartenden Schülerzahlen in die Untersuchung einbezogen werden.<sup>14</sup>

In der ersten Phase des Projektes, voraussichtlich bis Mitte August 2015, liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung von Methoden und Szenarien für die überregionale Schulentwicklungsplanung, d.h. von (Förder-)Schulstrukturen, die im Kontext der Umsetzung der Inklusion an den Schulen weit über Grenzen einzelner Kreise und kreisfreier Städte hinaus zu planen sind. Die Vorgehensweise soll im Anschluss am Beispiel der Angebote des LVR unter Berücksichtigung praktisch relevanter Determinanten der Planung dieses Schulträgers getestet werden. Die Planungsszenarien sollten folgende Rahmenbedingungen berücksichtigen:

---

<sup>13</sup> Quelle:

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/schulennachfrderschwerpunkt/schulennachfrderschwerpunkt\\_1.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/schulen/frderschulenmitdemfrderschwerpunkt/schulennachfrderschwerpunkt/schulennachfrderschwerpunkt_1.jsp)

<sup>14</sup> Im Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung existieren neben den Angeboten allgemeiner Schulen auch alternative Förderschulangebote in kommunaler und/oder privater Trägerschaft, die bei der Methodenentwicklung für diesen Förderschwerpunkt zu berücksichtigen wären, um zu Aussagen über möglicherweise notwendige Anpassungen der Schulstruktur zu kommen. Alternative Förderschulangebote sind nicht Gegenstand der hier beschriebenen Machbarkeitsstudie.

- Entwicklung der Schülerzahlen (demografische Entwicklung, schulrechtliche Veränderungen, bildungspolitische Zielsetzungen, wie oben beschrieben)
- Erhöhter Unterstützungsbedarf von Schülern mit komplexen Behinderungs- und Krankheitsformen, ggf. im Zuge der Inklusion zu erwartende Konzentration von Schülern mit schwersten und komplexen Behinderungen an LVR-Förderschulen
- Anpassung der förderschulischen Angebote an möglicherweise (nach Förderbedarf verschieden stark) sinkende Schülerzahlen bei gleichzeitig zu erhaltender Qualität der spezifischen sonderpädagogischen Angebote sowie Abschätzung der Raumbedarfe (einschließlich solcher für qualifizierende, unterstützende und präventive Maßnahmen) und Diskussion alternativer Nutzungen der Förderschulstandorte (z.B. Öffnung der Förderschule für Kinder und Jugendliche ohne festgestellten Förderbedarf)

Die Methodik, die entwickelten Planungsszenarien und die Ergebnisse sowie Empfehlungen aus der Anwendung auf den LVR als überregionalen Schulträger sollen in einem Bericht zum Jahresende 2015 zusammengefasst werden.

## 5. Finanzierungsplan

Das Vorhaben ist am Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung (WIB) der Bergischen Universität Wuppertal verortet und wird unter hauptverantwortlicher Leitung von Frau Dr. Alexandra Schwarz und unter wissenschaftlicher Begleitung von Frau Prof. Dr. Kerstin Schneider durchgeführt. Für die Realisierung des Vorhabens soll ein Postdoktorand/eine Postdoktorandin mit 25% der regelmäßigen Arbeitszeit eingesetzt werden. Weiterhin wird für die wissenschaftliche Leitung und Koordination des Vorhabens sowie die Kommunikation anteilig der Einsatz von Frau Dr. Alexandra Schwarz mit 10% der regelmäßigen Arbeitszeit veranschlagt. Für die wissenschaftliche Begleitung durch Frau Prof. Dr. Kerstin Schneider werden 5% der regelmäßigen Arbeitszeit veranschlagt. Als Projektpauschale, u.a. für Sach- und Reisekosten, werden 20% der Gesamtpersonalkosten veranschlagt. Die Aufschlüsselungen der für die Durchführung des Projektes einzusetzenden Mittel für die Gesamtlaufzeit des Forschungsvorhabens von 8 Monaten (01.06.2015 bis 31.01.2016) sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

Die für das Vorhaben benötigten Daten werden vom Landschaftsverband Rheinland bereitgestellt werden. Kosten für Daten, die ggf. zusätzlich vom Ministerium für Schule und Weiterbildung und/oder dem Statistischen Landesamt bezogen werden, sind in der Projektpauschale enthalten.

*Tabelle 3: Finanzierungsplan*

**Voraussetzung:** Vorhaben ist zuwendungsfähig in der Form der Festbetragsfinanzierung zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben; anderenfalls besteht ggf. Mehrwertsteuerpflicht)

Position	Bemessungsgrundlage/ Entgeltgruppe	Gesamtkosten für die Laufzeit von acht Monaten (06/2015-01/2016)
<b>Personalkosten</b>		
Postdoktorand (N.N.)	E14/E15, lt. DFG für 2015: 78.000 € p.a., davon 25%	13.000 EUR
Dr. Alexandra Schwarz	E14/E15, lt. DFG für 2015: 78.000 € p.a., davon 10%	5.200 EUR
Prof. Dr. Kerstin Schneider	W-Besoldung, lt. DFG für 2015: 94.800 € p.a., davon 5%	2.600 EUR
<b>Summe Personalkosten</b>		<b>20.800 EUR</b>
<b>Sachkosten/ Projektpauschale</b>	20% der Personalkosten	4.160 EUR
<b>Zuwendungsfähige Gesamtausgaben</b>		<b>24.960 EUR</b>
<b>Beantragte Förderung</b>	Festbetrag, entsprechend 85% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	<b>21.216 EUR</b>
<b>Eigenanteil</b>	15% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben	<b>3.744 EUR</b>

Wuppertal, den XX.XX.2015

Bergische Universität Wuppertal  
- Der Kanzler -

.....  
(Dr. Roland Kischkel)

Wuppertal, den XX.XX.2015

Wuppertaler Institut für bildungsökonomische Forschung  
- Die ausführende Stelle -

.....  
(Prof. Dr. Kerstin Schneider)

.....  
(Dr. Alexandra Schwarz)